

Wegfall der Kabelgebühren ab dem 01.07.2024

Am 30.06.2024 endet das so genannte „Nebenkostenprivileg“, welches es Vermieterinnen und Vermieter bisher ermöglichte, die Kosten für Grundgebühr, Stromkosten und Wartung des TV-Anschlusses anteilig über die Nebenkosten abzurechnen. Für Mieterinnen und Mieter, die ihren Kabelanschluss bisher über die Nebenkosten bezahlt haben, bedeutet das, dass sie ab diesem Zeitpunkt **einen eigenständigen Einzelvertrag mit einem Telekommunikationsanbieter abschließen müssen**.

Wer sich nicht sicher ist, ob er bislang für einen Kabelanschluss bezahlt, kann dies über die Nebenkosten- bzw. Betriebskostenabrechnung herausfinden. Wenn dort ein „Breitbandkabelanschluss“ oder „TV-Kabel-Anschluss“ genannt wird, existiert ein Sammelvertrag. Vermieterinnen und Vermieter sind in der Pflicht, die Sammelverträge zu kündigen – jedenfalls dürfen sie ab 1. Juli 2024 die Kosten nicht mehr umlegen.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Kabelanbietern existiert oft nicht, da diese in der Regel Gebiete exklusiv beliefern. Die Anbieter bieten Mieterinnen und Mietern häufig so genannte Versorgungsvereinbarungen an, da sie ein Interesse daran haben, dass Mieterinnen und Mieter ihren künftig eigenen Anschluss mit dem alten Kabelanbieter fortzusetzen.

Sowohl die städtische Wohnungsgesellschaft AGB Holding in Frankfurt als auch das landeseigene Wohnungsunternehmen Nassauische Heimstätte haben Kooperationen mit Anbietern abgeschlossen.

Wer keinen Einzelvertrag möchte, dessen Kabelanschluss wird durch den bisherigen Anbieter gesperrt. Wie das genau erfolgt, hängt von der Kabelstruktur im Haus ab: Bei einem sogenannten „Sternnetz“ kann der einzelne Kabelanschluss zentral vom Keller aus gesperrt werden, bei der älteren „Baumstruktur“ wird in der Wohnung eine entsprechende Sperrdose gesetzt. Falls Internet und/oder Telefon auch weiterhin über den Kabelanschluss bezogen werden sollen, installiert der Anbieter eine so genannte Filterdose, die dies ermöglicht. Wichtig: Verplombte Anschlüsse dürfen nicht geöffnet und genutzt werden, sonst macht man sich gemäß § 265a StGB (Erschleichung von Leistungen) strafbar.

Alternativen zum Kabelfernsehen

Zimmerantenne: In vielen Teilen Deutschlands lassen sich über DVB-T2 HD öffentlich-rechtliche und private Sender empfangen.

TV-Streaming: Um die Streamingdienste zu nutzen, muss ein Breitband-Internetanschluss vorhanden sein.

Satellitenfernsehen: Hier gibt es die größte Senderauswahl. Allerdings wird dafür eine Parabolantenne („Satellitenschüssel“) benötigt – eine solche anzubringen, ist in Mietshäusern aber nur mit der Genehmigung des Eigentümers erlaubt.

Achtung vor Haustüregeschäften

Die Verbraucherzentrale warnt vor der aggressiven Masche einiger Kabelanbieter: Auf Provisionsbasis tätige sogenannte Medienberaterinnen und -berater drohen Mieterinnen und Mietern an der Wohnungstür damit, den Kabelanschluss abzuschalten, wenn nicht unmittelbar ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

Wichtig in solch einer Situation: Niemanden in die Wohnung lassen – auch nicht zur „Überprüfung“ des Kabelanschlusses.

Unerwünschter Werbung per Telefon und Post immer widersprechen. Bei Anrufen niemals „ja“ sagen und im Zweifel einfach auflegen. Wer trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Auftragsbestätigung für einen unerwünschten Vertrag erhält, kann diesen widerrufen beziehungsweise sich Unterstützung bei der Verbraucherzentrale suchen.

Frankfurt, den 28.03.2024